

Legalisation chinesischer Urkunden

Vorbemerkung

Die Legalisation dient dem Nachweis der Echtheit ausländischer Urkunden. Durch die Legalisation erlangen ausländische Urkunden den Rechtsschein der Echtheit. Die Legalisation bezieht sich jedoch nicht auf die inhaltliche Richtigkeit der Urkunde. Mit der Legalisation wird ausschließlich die Unterschrift des Ausstellers bestätigt. Chinesische Urkunden (z. B. Geburts- und Heiratsurkunden) sind in aller Regel für die Verwendung bei deutschen Behörden zu legalisieren. Vergewissern Sie sich dennoch bei der anfordernden deutschen Behörde, ob eine Legalisation erforderlich ist.

Für die Legalisation von Urkunden sind die deutschen Auslandsvertretungen örtlich wie folgt zuständig:

Generalkonsulat Kanton: Guangdong, Guangxi, Hainan und Fujian

Generalkonsulat Chengdu: Provinzen Sichuan, Guizhou, Yunnan und die regierungsunmittelbare Stadt Chongqing

Generalkonsulat Shanghai: Provinzen Jiangsu, Anhui, Zhejiang und Shanghai

Generalkonsulat Shenyang: Provinzen Liaoning, Jilin und Heilongjiang

Botschaft Peking: übrige Provinzen Chinas.

Bitte beachten Sie, dass das Generalkonsulat Kanton nur Urkunden legalisieren kann, wenn diese von einem der Außenämter der Provinzen Guangdong, Guangxi, Hainan oder Fujian überbeglaubigt wurden.

Hinweise zum Vorgehen

1. Ausstellung der öffentlichen Urkunde

Chinesische Urkunden werden in der Regel nur den Gebrauch innerhalb Chinas ausgestellt und können in dieser Form nicht legalisiert werden. Eine Legalisation ist nur möglich, wenn die Urkunde von einem öffentlichen Notariat der Volksrepublik China ausgestellt wurde. Somit werden keine Originalurkunden legalisiert, sondern ausschließlich notarielle bzw. notariell beglaubigte Urkunden (Chinesisch: 公证书).

Bitte wenden Sie sich mit der chinesischen Originalurkunde an das zuständige Notariat, welches Urkunden für die Verwendung im Ausland ausstellen kann (die Zuständigkeit richtet sich in der Regel danach, in welcher Stadt die Originalurkunde ausgestellt wurde bzw. wo das Haushaltsregister „Hukou“ des Urkundeninhabers geführt wird). Das Notariat erstellt anhand

der Originalurkunde eine notarielle Urkunde. Hierfür wird eine vom Notar beglaubigte Kopie der Originalurkunde gefertigt, der Notar bestätigt auch die Echtheit der Urkunde. Zudem fertigt das Notariat Übersetzungen bzw. lässt Übersetzungen bei einem ausgewählten Übersetzungsbüro anfertigen. Zur Verwendung von Urkunden in Deutschland empfiehlt es sich, beim Notar stets um eine deutschsprachige Übersetzung zu bitten. Der Notar bestätigt im Regelfall auch die Richtigkeit der Übersetzung.

2. Urkunden überbeglaubigen lassen

Die notariell beglaubigten Urkunden müssen Sie anschließend durch das zuständige chinesische Amt für Auswärtige Angelegenheiten der jeweiligen Provinz überbeglaubigen lassen. Entweder wenden Sie sich persönlich oder mit Hilfe Dritter (Verwandte, Bekannte, Freunde, ggfls. einen Rechtsanwalt) an die nachfolgend genannten Stellen:

Bei Urkunden, die von **Notariaten in Guangdong** ausgestellt wurden, wenden Sie sich bitte an das

Servicebüro für ausländische Einrichtungen

der Provinz **Guangdong**
2 Youlin 1st Rd. Chigang,
Haizhu District, 510130 Guangzhou
Tel.: (020) 8121 7589/8121 9789

广东省外国机构服务处

广州市海珠区赤岗友邻一路二号, 邮编
510130
电话: 020-81217589/020-81219789

Für Urkunden, die von den **Notariaten in Fujian, Guangxi und Hainan** ausgestellt wurden, sind folgende Konsularabteilungen zuständig:

Konsularabteilung des Amtes
für Auswärtige Angelegenheiten
der Provinz **Fujian**
No. 97 Hua Lin Road, 350003 Fuzhou
Tel.: (0591) 8781 5074/8782 9733

福建省外办领事处

福州市华林路 97 号, 邮编 350003
电话: 0591-87815074/0591-87829733

Konsularabteilung des Amtes
für Auswärtige Angelegenheiten
des autonomen Gebietes **Guangxi**
der Zhuang-Nationalität
No. 6 Yibin Street, 530000 Nanning
Tel.: (0771) 559 5561

广西壮族自治区外事办公室

南宁市怡宾路 6 号, 邮编 530000
电话: 0771-5595561

Konsularabteilung des Amtes für
Auswärtige Angelegenheiten
der Provinz **Hainan**
No. 9 Guoxingdao Street, 570203 Haikou
Tel.: (0898) 6531 6350

海南省外事办公室

海口市国兴大道 9 号, 邮编 570203
电话: 0898-65316350

3. Legalisation der Urkunden

Erst nach der Überbeglaubigung durch die Konsularabteilung des jeweiligen Außenamts der Provinzregierung können Sie oder eine bevollmächtigte Person die Urkunde beim Generalkonsulat zur Legalisation einreichen; hierfür sprechen Sie bitte persönlich während der regulären Öffnungszeiten des Generalkonsulats bei uns vor.

Alternativ bieten die o. g. chinesischen Außenämter neben der Überbeglaubigung an, sogleich auch die deutsche Legalisation einzuholen. Zu diesem Zweck besteht ein Botenservice zwischen den Außenämtern und dem Generalkonsulat. Für den Urkundeninhaber besteht der Vorteil, nicht persönlich bei zwei verschiedenen Stellen vorsprechen zu müssen. Voraussetzung ist, dass Sie dem Außenamt einen entsprechenden Auftrag erteilt und die Legalisationsgebühr bereits dort entrichtet haben.

Die Gebühr für den Legalisationsvermerk beträgt pro Urkunde 29,91 EUR. Gebühren können bar in RMB zum jeweiligen Zahlstellenkurs des Generalkonsulates oder in EUR mittels international freigeschalteter Master- oder Visakarte gezahlt werden.

Bitte beachten Sie, dass keine Urkunden legalisiert werden können, die auf dem Postweg an das Generalkonsulat gesandt werden. Auch kann das Generalkonsulat nicht die Überbeglaubigung durch das chinesische Amt für Auswärtige Angelegenheiten einholen.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.